

**Inhalt**

Gesetzesänderungen	1
Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen	2
Ausstellung mehrerer Rechnungen	3
Elektronische Lohnsteuerkarte	3
FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act)	4

Gesetzesänderungen

In Bezug auf den Begriff „Gutschrift“ und „Reverse Charge“ gab es auf EU-Ebene bereits zum 1. Januar 2013 wichtige Änderungen. Die Regierungsparteien und die Opposition haben sich nunmehr geeinigt und der Bundestag und Bundesrat haben am 6. und 7. Juni 2013 den Gesetzesänderungen auch auf deutscher Ebene zugestimmt. Die **Änderungen traten am Tag der Verkündung des Gesetzes** und damit **am 29. Juni 2013** in Kraft. Wir empfehlen daher, ab sofort sensibel mit der Abrechnungsform „Gutschrift“ und der Bezeichnung von Reverse Charge Umsätzen umzugehen. Hier die Änderungen im Einzelnen:

Umsatzsteuerrechtliches Gutschriftverfahren

Nach § 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG wird „Gutschrift“ eine zwingende Rechnungsangabe. Dies gilt in dem Fall, in dem nicht der leistende Unternehmer an den Leistungsempfänger eine Rechnung über erbrachte Leistungen ausstellt, sondern der Leistungsempfänger bzw. eine von ihm beauftragte dritte Person die Rechnung erstellt. Infolgedessen ist das Abrechnungsdokument nach § 14 Abs. 4 Nr. 10 UStG zwingend mit der Angabe „Gutschrift“ zu kennzeichnen.

Die o.g. Neuregelung sollte zum Anlass genommen werden, darauf zu achten, dass **ausschließlich umsatzsteuerliche Gutschriften** als solche bezeichnet werden dürfen. **Kaufmännische „Gutschriften“**, welche zu Zwecken einer **Rechnungskorrektur** oder der Gewährung eines **Preisnachlasses** verwendet werden, sollten ab sofort **nicht mehr als „Gutschrift“**, sondern z.B. als **„Rechnungskorrektur“ oder „Stornorechnung“** bezeichnet werden. Anderenfalls schuldet der „Gutschriftsempfänger“ im schlimmsten Fall die in einer als Gutschrift bezeichneten Rechnungskorrektur ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14 c Umsatzsteuergesetz (UStG). Der Vorsteuerabzug wäre hieraus nicht möglich.

Reverse-Charge-Verfahren (§ 13b UStG):

Bei diesem Verfahren schuldet nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Bislang musste in der Rechnung lediglich auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers „hingewiesen“ werden.

Künftig muss zwingend die Angabe **„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“** enthalten sein. Es dürfte von der Finanzverwaltung aber nicht zu beanstanden sein, wenn der englische Begriff „Reverse Charge“ verwendet wird.

Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen

Anforderungen an den Nachweis:

Die Rechnungen müssen für den gesamten Aufbewahrungszeitraum die Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 UStG – Echtheit der Herkunft (Sicherstellung der Identität des Rechnungsausstellers, insbesondere Namen und vollständige Anschrift), Unversehrtheit des Inhalts (keine Änderbarkeit der laut dem UStG erforderlichen Rechnungsangaben) und Lesbarkeit der Rechnung erfüllen.

Elektronische Rechnungen sind ebenso wie Rechnungen in Papierform nur ordnungsgemäß, wenn sie alle erforderlichen Angaben nach § 14 Abs. 4 und § 14 a UStG enthalten.

Für elektronische Rechnungen benötigt man die Zustimmung des Rechnungsempfängers. Die Zustimmung des Empfängers der elektronischen übermittelten Rechnung bedarf aber keiner besonderen Form.

Formate und Übermittlungsformen:

Gem. Abschn. 14.4 Abs. 2 Satz 2 UStAE gibt es weder Beschränkungen zum Format der elektronischen Rechnung noch zur Art der Übermittlung. Es ist aber darauf zu achten, dass das Rechnungsformat im Rahmen der Übermittlung nicht geändert wird. Nach der Definition des § 14 Abs. 1 Satz 8 UStG handelt es sich um eine elektronische Rechnung, wenn die Rechnung elektronisch ausgestellt und empfangen wird. Es muss sich dabei um dasselbe Dokument im unveränderten Zustand handeln. Hierzu gehört auch das Rechnungsformat. Es ist also nicht nur für die Archivierung relevant, dass das Rechnungsdokument keine Änderung erfährt.

Archivierung:

Die Speicherung von elektronischen Rechnungen hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme- GoBS- und den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen –GDPdU- für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) in dem originären Format zu erfolgen, in dem die elektronische Rechnung ausgestellt und empfangen wurde. Die elektronische Rechnung muss stets im Originalformat archiviert werden. Demnach ist weder ein Ausdruck auf Papier und dessen Archivierung zulässig, noch eine Archivierung in einem anderen Format, z.B. nach einer Konvertierung.

Konvertierungen, z.B. in ein intern automatisch weiterverarbeitbares Format sind zwar zulässig. Neben dem Ergebnis der Konvertierung muss dann aber auch das Original aufbewahrt werden. Dies gilt selbst dann, wenn z.B. eine PDF-Datei für die Archivierungssysteme in eine TIF-Datei umgewandelt wird. Beides muss zudem über ein eindeutiges Identifikationsmerkmal sowohl miteinander als auch mit dem Buchungsbeleg verbunden sein. Eine Archivierung muss außerdem auf einem Datenträger erfolgen, der keine Änderungen mehr zulässt (gem. GoBS und GDPdU).

Verfügung betr. Ausstellung mehrerer Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis über dieselbe Leistung (3. Dezember 2012) (OFD Frankfurt S 7300 A – 131 – St 128)

Es kommt vor, dass Unternehmer Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer und daneben über denselben Umsatz eine weitere Rechnung oder eine – später ausgestellte – Gesamtabrechnung mit erneutem gesondertem Umsatzsteuerausweis erstellen.

1. Erteilung mehrerer Rechnungen für dieselbe Leistung

Sind für ein und dieselbe Leistung mehrere Rechnungen ausgestellt worden, ohne dass sie als Duplikat oder Kopie gekennzeichnet wurden, schuldet der leistende Unternehmer zusätzlich – neben der Umsatzsteuer für den ausgeführten Umsatz – den hierin gesondert ausgewiesenen Steuerbetrag nach § 14 c UStG. Der Leistungsempfänger kann für die empfangene Leistung den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG nur einmal in Anspruch nehmen, da nur die gesetzlich geschuldete Steuer als Vorsteuer abziehbar ist.

Sofern jedoch inhaltlich identische Mehrstücke derselben Rechnung übersandt werden, löst die Mehrfachübersendung keine Steuerschuld nach § 14 c UStG aus. Somit ist im Fall, dass vorab eine elektronische Rechnung und anschließend eine identische Rechnung per Post versandt werden, nur einmal der Steuerbetrag zu errichten.

2. Erteilung von Einzel- und Gesamtabrechnungen

Unternehmer, die über bereits ausgeführte Umsätze oder über Voraus- oder Abschlagszahlungen Einzelrechnungen ausstellen und später in einer Gesamtabrechnung die Umsatzsteuer hierfür nochmals gesondert ausweisen, schulden die zusätzlich ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14 c Abs. 1 UStG. In diesen Fällen sollte das Abrechnungsverfahren so gestaltet werden, dass nur eine Rechnung (entweder die Einzelrechnung oder die spätere Gesamtabrechnung) den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt oder die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer für eine Voraus- oder Anzahlung in der Gesamtrechnung abgesetzt wird.

Elektronische Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte wird abgeschafft und zum 1. Januar 2013 durch Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) ersetzt. Bei den ELStAM handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen sind (zum Beispiel Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Kirchensteuerabzugsmerkmal). Mit der erstmaligen Anwendung der ELStAM wird das Lohnsteuerabzugsverfahren für alle Beteiligten vereinfacht. Sobald ein Arbeitgeber das elektronische Verfahren nutzt, werden steuerlich bedeutsame Änderungen nach ihrer Eintragung im Melderegister (zum Beispiel Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder Kirchenaustritt) automatisch für Ihren Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Die Kommunikation zwischen Bürger, Unternehmen und Finanzamt kann individuell, papierlos und sicher auf elektronischem Wege erfolgen; sie wird dadurch wesentlich beschleunigt.

Durch die klare Zuständigkeit des Finanzamts für die Änderung sämtlicher Lohnsteuerabzugsmerkmale werden unnötige Wege vermieden.

Bei Änderungen muss keine Vorlage der Lohnsteuerkarte mehr erfolgen. Das erspart das Abholen und Zurückbringen der Lohnsteuerkarte durch den Arbeitnehmer vom Arbeitgeber.

Für das ELStAM-Verfahren muss dem Arbeitgeber nur noch das Geburtsdatum und die steuerliche Identifikationsnummer des Mitarbeiters mitgeteilt werden, sowie die Angabe, ob es sich um das Haupt- oder um Nebenarbeitsverhältnis handelt. So wird der Arbeitgeber berechtigt, die ELStAM des Mitarbeiters abzurufen.

[FATCA \(Foreign Account Tax Compliance Act\)](#)

Die USA versuchen seit einiger Zeit, die Steuerehrlichkeit in ihrem Land zu erhöhen. Hierzu wurde ein Gesetz FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) in den USA erlassen, bei dem es darum geht, Einkünfte von US Amerikanern (z.B. aus deutschen Fonds oder Family Offices) leichter aufzudecken und dann der Besteuerung zu unterwerfen.

Die Bundesrepublik hat sich verpflichtet, die durch FATCA geforderten Auflagen zu erfüllen. Die Umsetzung erfolgt durch die Übernahme in nationales Recht.

Deutsche Finanzinstitute werden dabei verpflichtet, ihre Kunden daraufhin zu untersuchen, ob es sich möglicherweise um US Personen oder von US Personen beherrschte Unternehmen handelt. Dies erfolgt mittels der hinterlegten Kundendaten, wie Adressen, Telefonnummern, Ansprechpartnern oder dem Geburtsort.

Der Informationsaustausch im Falle eines meldepflichtigen Kontos erfolgt an deutsche Behörden, welche wiederum den Austausch mit den USA abwickeln. Der genaue Ablauf hierbei ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vollumfänglich festgeschrieben.

Allerdings fallen nicht alle Kundenkonten unter die FATCA Regelungen, vielmehr gelten Ausnahmeregelungen für kleinere Konten. Außerdem sind auch nicht alle Einkunftsarten betroffen. Überwiegend von FATCA betroffene Einkünfte sind i.d.R. nichtgewerblicher Art, z.B. Zinsen, Dividenden, Lizenzen (sogenannte „FDAP“ fixed, determinable, annual or periodical income) und einige passive Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der Wirtschaftsgütern, die den Einkünften zugrunde liegen (erst ab 2015).

Von natürlichen Personen geführte Konten werden erst ab einer Größe von 50.000 USD und im Falle von nicht natürlichen Personen ab einer Größe von 250.000 USD meldepflichtig. Weitere Grenzen gelten für die Intensität der vorgeschriebenen Suche. Kommen die von FATCA betroffenen Kontoinhaber der Aufforderung zur Mitwirkung bei der Meldung nicht nach, so wird der Einbehalt einer 30%igen Quellensteuer und die Abführung an die US Steuerbehörden verlangt. Dieser Einbehalt kann durch entsprechende Meldungen und Nachweise verhindert werden, so dass auch hier eine nachgelagerte Besteuerung vorgenommen werden kann.

Da aktuell noch nicht alle Regelungen in nationales Recht umgesetzt sind, gibt es für die nächsten Jahre einige Übergangsregelungen, die zu beachten sind. So gelten grundsätzlich alle deutschen Finanzinstitute FATCA konform, und die Abführung von möglicherweise geforderter Quellensteuer wird solange ausgesetzt bis die Implementierung des Abkommens in nationales Recht erfolgt ist. Bis zum 31.12.2013 ist die Identifizierung der bestehenden Kundenkonten vorgesehen, die von FATCA betroffenen sind, und erst ab diesem Datum wird die Meldung an die Finanzbehörden verlangt. Neue Konten müssen ab dem 01.01.2014 direkt entsprechend untersucht und ggf. gemeldet werden. Ebenfalls ab 2014 wird der Einbehalt und die Abführung von Quellensteuern gefordert, im Falle von bestimmten Veräußerungsgewinnen erst ab 2015.

Es ist also jetzt höchste Zeit, die Identifikationsprozesse und Abläufe für Meldungen zu planen und ggf. neue Suchlösungen zu schaffen, um die Auflagen erfüllen zu können.

Sollten Sie noch weitere Fragen zu diesem Thema haben so, beraten wir Sie gerne.